

Satzung der Frauengemeinschaft Gillrath e.V.

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Die Frauengemeinschaft Gillrath (kurz FGG) ist ein regionaler Zusammenschluss von Frauen, die im dörflichen Umfeld ihre Verantwortung zur Stärkung des gemeinsamen Lebens durch Aufgaben im Bereich von Familie und Gesellschaft übernehmen. Dies kann sowohl einzeln als auch in Gemeinschaft erfolgen. Dieser Zweck wird bestimmt durch die Förderung und Stärkung des kulturellen Zusammenlebens.
Hierzu gehören:
 - a. die Förderung und Stärkung des Miteinanders der Frauen innerhalb der Gemeinde,
 - b. das gemeinsame Gebet, Feier von Gottesdiensten und die Förderung der ökumenischen Arbeit in der Gemeinde,
 - c. die Integration neu zugezogener Frauen in die Dorfgemeinschaft,
 - d. die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge und Seminare,
 - e. die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Dorfvereinen,
 - f. die Verschönerung und Pflege des Ortslebens,
 - g. die notwendige Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen,
 - h. die Vertretung der Interessen von Frauen in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche.
2. Der Verein führt den Namen „Frauengemeinschaft Gillrath e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 52511 Geilenkirchen-Gillrath. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein „Frauengemeinschaft Gillrath e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen und in der Regel ihren Wohnsitz in Gillrath und den umliegenden Ortschaften haben. Über die Aufnahme eines jeden Mitglieds entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Austritt durch schriftliche oder mündliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung
 - c. Ausschließung, die durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen im Voraus fälligen regelmäßigen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Daten der Mitgliedschaft werden gespeichert unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- BGB-Vorstand und dem
- erweiterten Vorstand.

Der **BGB- Vorstand** besteht aus der Schriftführerin, der Schatzmeisterin und einer aus dem erweiterten Vorstand gewählten Bezirksvertreterin. Die Schatzmeisterin mit der Bezirksvertreterin oder der Schriftführerin sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der **erweiterte Vorstand** wird zur Unterstützung des BGB-Vorstands in den inneren Angelegenheiten des Vereins aus bis zu 10 weiteren Mitgliedern gebildet. Dem erweiterten Vorstand gehören die Bezirksbetreuerinnen als Mitglieder an.

Die Zuständigkeiten des Vorstands bestehen im Wesentlichen in:

- der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- der Ausführung und Überwachung der Vereinsbeschlüsse
- der Verwaltung des Vereinsvermögens
- der Planung und Verwirklichung von Veranstaltungen des Vereins
- der Aufnahme neuer Mitglieder
- der Kontaktpflege zu allen Mitgliedern
- der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist, Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
4. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies wünscht.
5. Eine Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies beantragt.

b) die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.

Der Vorstand kann Berater/innen zur Mitgliederversammlung hinzuziehen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung und Wahlordnung
- Auflösung des Vereins
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands

1. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.

2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern inklusive der Tagesordnung bekannt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder- über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Satzungsänderung oder ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie kann nach vorangegangener Abfrage für ein komplettes Vorstandsteam vorgenommen werden. Bei mehreren Kandidatinnen sind getrennte Wahlgänge vorzunehmen. Bei Wahlen ist die Kandidatin gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In Abwesenheit kann eine Kandidatin nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Das Wahlergebnis ist dem Vereinsregister schriftlich mitzuteilen.
7. Eine Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt. Wahlen von Personen sind schriftlich und geheim. Bei allgemeiner Absprache in der Mitgliederversammlung und Zustimmung darf auch offen mit Handzeichen gewählt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Schatzmeisterin unterschrieben wird. Das Protokoll enthält die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
9. Außer den Anträgen zur Tagesordnung können im Verlauf der Mitgliederversammlung Initiativanträge zu aktuellen Themen gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüferinnen, die einmal jährlich die Führung der Kassenbücher, der Belege, Bestände und Vermögensanlagen überprüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüferinnen dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

§ 6 Vereinsauflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung der Mitglieder gefasst werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen an die „Interessengemeinschaft Gillrath e.V.“ zwecks Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des dörflichen Umfelds und der Stärkung des gemeinsamen Lebens in Gillrath.

§ 7 Errichtung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geilenkirchen-Gillrath, den 21. Januar 2021

gezeichnet: